



SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.
A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38
Fax: +43 1 535 48 36
Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at
Internet: www.swg.co.at

NEUERUNGEN 2011

Alle Rechte vorbehalten!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011. Seite 04**
- 2. Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller Seite 04**
- 3. Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich . Seite 04**
- 4. Änderung bei der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) sowie bei der Umsatzsteuerjahreserklärung Seite 05**
- 5. Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen bleibt bestehen..... Seite 06**
- 6. Unterhaltsleistungen außerhalb der EU Seite 06**
- 7. Kilometergeld auch für Fahrrad und Fußgänger Seite 06**
- 8. Geringfügigkeitsgrenze 2011 Seite 06**
- 9. VwGH – kein Aufteilungsverbot bei gemischt veranlasster Reise Seite 07**
- 10.Ferialjobs: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen Seite 07**
- 11.Sämtliche Kinderbetreuungskosten für Ferienbetreuung absetzbar .. Seite 07**
- 12.Jobticket..... Seite 08**
- 13.Gilt die Umsatzsteuerjahreserklärung (noch) als konkludente Selbstanzeige? Seite 08**
- 14.Finanzpolizei Seite 08**
- 15.Grunderwerbsteuer bei treuhändig gehaltenem Zwerganteil..... Seite 09**
- 16.Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig Seite 09**
- 17.Gesellschaftsrechtsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011) .. Seite 09**

18.VwGH zur Geschäftsführung ohne Entgelt	Seite 10
19.Bescheidberichtigung nach § 293c BAO – ab 01.09.2011	Seite 10
20.Niedrigere Maklerprovisionen für Mieter	Seite 10
21.„Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwand“	Seite 10
22.Betrugsbekämpfungsgesetz	Seite 11
22.1 Zusätzlicher 5 %ige Haftungsbeitrag für nicht in HFU – Liste geführte Subunternehmer	Seite 11
22.2 Annahme einer Nettolohnvereinbarung	Seite 11
22.3 Mitteilungspflicht für Auslandszahlungen („Lex Meischberger“)	Seite 11
22.4 Steuerzuschlag für Zahlungen ohne Empfängernennung.....	Seite 12
23.Finanzstrafgesetz-Novelle	Seite 12
23.1 Selbstanzeige	Seite 12
23.2 „Abgabenbetrug“ gem. § 39 FinStrG	Seite 12
23.3 „Anonymverfügung“ gem. § 30a FinStrG	Seite 13
23.4 Sonstige Änderungen im FinStrG	Seite 13
24.Ärztegesetznovelle – Gruppenpraxen als GmbH	Seite 13

Neuerungen 2011

1. Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011

Reinigungsleistungen werden seit 1.1.2011 in das Reverse Charge-System für Bauleistungen mit einbezogen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber (Leistungsempfänger) selbst mit der Erbringung von Bau- bzw Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw Reinigungsleistungen erbringt.

Reinigungsleistungen sind nicht nur die Bauendreinigung, sondern jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind, wie zB die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen, Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw.). Auch bei der Büroreinigung (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw.) ist insgesamt von einer Bauleistung im Sinne der neuen Bestimmungen auszugehen.

2. Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller

Fahrräder mit **elektrischem** (Hilfs-)Motor und **Selbstbalance**-Roller werden als **Krafträder** im Sinne des UStG eingestuft. Sie sind daher vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen**.

3. Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

In Österreich verwendete Kfz mit ausländischem Kennzeichen werden dahingehend kontrolliert, ob sie aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher u.a. auch die Pflicht zur Entrichtung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) besteht. Grundsätzlich unterliegt der NoVA die Lieferung und der innergemeinschaftliche Erwerb von Fahrzeugen, die bisher nicht zum Verkehr im Inland zugelassen waren. Der NoVA unterliegt weiters auch die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland, sowie die Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre. Dies gilt zB für jene Kfz, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden.

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Ausland**, so besteht eine Zulassungsverpflichtung und damit NoVA-Pflicht in Österreich erst dann, wenn das Kfz im Inland länger als ein Jahr genutzt wird. Nach der Rechtsprechung des UFS wird diese Frist durch jeden Grenzübertritt unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen. Eine NoVA-Pflicht kann sich daher in diesem Fall nur dann ergeben, wenn das Fahrzeug im Inland **ununterbrochen länger als ein Jahr** genutzt wird.

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Inland**, ist das Fahrzeug spätestens **nach einem Monat** (in Ausnahmefällen nach zwei Monaten) in Österreich zuzulassen. Für die Ermittlung des dauernden Standortes ist darauf abzustellen, ob der **Hauptwohnsitz des tatsächlichen Verwenders im Inland** liegt. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet (Familienwohnsitz).

Aus steuerlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang noch Folgendes zu beachten:

- Sowohl Zulassungsbesitzer als auch der Verwender sind Gesamtschuldner der NoVA.
- Bemessungsgrundlage der NoVA ist der gemeine Wert des Kfz ohne Umsatzsteuer.
- Der Steuersatz ist vom Treibstoffverbrauch des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes abhängig.
- Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung des Fahrzeuges in das Inland, die Steuer ist einen Monat nach Einbringung fällig.
- Verspätungszuschlag von bis zu 10% bei nicht rechtzeitiger Meldung.
- Säumniszuschlag von 2% bei nicht rechtzeitiger Entrichtung.
- Evtl. Verwaltungsübertretung mit einer Strafe bis zu € 5.000 bzw. Zwangsmaßnahmen (wie Abnahme von Fahrzeugschlüssel und Kennzeichen).
- Evtl. finanzstrafrechtliche Konsequenzen möglich.

NoVA unterliegt nicht der USt

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.12.2010 festgestellt, dass die Einbeziehung der NoVA in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegen die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges im Inland steht.

4. Änderung bei der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) sowie bei der Umsatzsteuerjahreserklärung:

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als € 30.000 mussten ihre UVA bisher nur vierteljährlich erstellen. Diese **Vorjahres-Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA** wird **ab 2011 von € 30.000 auf € 100.000 erhöht**. Unternehmer mit einem Umsatz 2010 von bis zu maximal € 100.000 sind ab dem Jahr 2011 daher nur mehr zur **Erstellung** von **vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet.

Die Umsatzgrenze für die verpflichtende **Einreichung** der UVA beim Finanzamt **ab 2011** wird **von derzeit € 100.000 auf € 30.000 gesenkt**. D.h. ab einem Vorjahresumsatz von € 30.000 muss verpflichtend eine UVA eingereicht werden, auch wenn sie bis zu einem Vorjahresumsatz von € 100.000 nur vierteljährlich erstellt werden muss.

Bei einem Vorjahresumsatz von **bis zu € 30.000**, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung, wenn die errechnete Vorauszahlung zur Gänze bis zum Fälligkeitstag entrichtet wurde oder sich keine Vorauszahlung ergibt.

Die Grenze, ab der **Kleinunternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einreichen müssen**, wird **ab 2011 von € 7.500 auf € 30.000 angehoben**.

Ab 1.1.2011 sind Unternehmer ab einem Vorjahresumsatz von € 30.000 verpflichtet, Steuererklärungen elektronisch einzureichen.

5. Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien in 14 Teilbeträgen bleibt bestehen!

Erfolgsabhängige Entlohnungen (zB Tantiemen, Umsatzbonifikationen, Bilanzgelder), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, **können weiterhin zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge** ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung auch im Dienstvertrag vereinbart ist. Damit sollte es nach wie vor möglich sein, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als Sechstel erhöhende laufende Bezüge und zwei Teilbeträge als mit 6% steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden.

Klarstellung zu den „sonstigen Bezügen“

Vereinbarungen, die eine Sechsteloptimierung ermöglichen, **müssen schriftliche Regelungen** über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität enthalten. Die Vereinbarung muss bereits **vor** Auszahlungsbeginn getroffen werden. Nach Auszahlung eines Teilbetrages darf die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr abgeändert werden.

Wird auf Grund einer Vereinbarung eine Jahresprämie laufend akontiert, ist die Endabrechnung als sonstiger Bezug zu behandeln (und kann daher zur Sechsteloptimierung nicht mehr in Raten ausbezahlt werden).

6. Unterhaltsleistungen außerhalb der EU

Ab 1.1.2011 sind die Unterhaltsleistungen für ein außerhalb der EU bzw. des EWR lebendes Kind, für welches kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, **nicht mehr durch den Unterhaltsabsetzbetrag** abgegolten, sondern können als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden.

7. Kilometergeld auch für Fahrrad und Fußgänger

Einheitliches Kilometergeld von € 0,38 / km für mehr als 2 km zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Strecken

	<u>bis 31.12.2010</u>	<u>ab 1.1.2011</u>
	<i>in €</i>	<i>in €</i>
PKW/Kombi	0,42 (befristet)	0,42 (unbefristet)
Motorräder	bis 250cm ³ : 0,14 über 250cm ³ : 0,24	einheitlich 0,24
Fußweg > 2km oder Fahrrad	0,233 / 0,465	0,38

8. Geringfügigkeitsgrenze 2011

Wurde angepasst und betragen ab 1.1.2011:

monatlich € 374,02

täglich € 28,72

9. VwGH – kein Aufteilungsverbot bei gemischt veranlasster Reise

Liegen bei einer **beruflich veranlassten Reise** eindeutig trennbare berufliche und private Reiseabschnitte vor, können die Kosten für den eindeutig beruflich veranlassten Reiseabschnitt (zB Hotelkosten, Tages- und Nächtigungsgelder) wie bisher steuerlich voll abgesetzt werden.

Die Reisekosten (zB Flugkosten, KM-Geld), die in diesem Fall bisher zur Gänze nicht absetzbar waren, können nach der neuen Judikatur nunmehr anteilig (im Verhältnis der rein beruflichen Tage zur Gesamtdauer der Reise) steuerlich abgesetzt werden.

Bei sogenannten **„fremdbestimmten“ Reisen** (zB beim Arbeitnehmer, eine vom Arbeitgeber angeordnete Reise oder bei einem selbständigen Anwalt, eine Reise zu einem vom Gericht festgesetzten Prozesstermin) sind – auch wenn man einen Privaturlaub anhängt – die Fahrtkosten sogar immer zur Gänze steuerlich absetzbar.

Reisen mit so genanntem **Mischprogramm** (die also keinen eindeutig beruflich veranlassten Teil haben) sind allerdings weiterhin nicht absetzbar.

10. Ferialjobs: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Kinder **unter 18 Jahre** können ganzjährig beliebig viel verdienen.

Kinder **ab 18 Jahre**: Das steuerpflichtige Jahreseinkommen darf (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **€ 10.000** nicht überschreiten.

Bei **Gehaltseinkünften** darf **€ 12.439 pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen; unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw. Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) **nicht überschritten** werden.

„Schädliche“ Einkünfte sind u.a. jene aus einer aktiven Tätigkeit und Einkünfte aus Vermietung - **nicht** jedoch Lehrlingsentschädigungen, Waisenspensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte.

Folge der Überschreitung: Verlust der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages. Mit dem BBG 2011 wurde die allgemeine Altersgrenze für die Familienbeihilfe ab 1.7.2011 von 27 Jahren auf das vollendete 24. Lebensjahr herabgesetzt.

11. Sämtliche Kinderbetreuungskosten für Ferienbetreuung absetzbar

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr sind ab 2011 nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst, sondern auch die Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld abzugsfähig. Auch sämtliche Kosten anlässlich der **Ferienbetreuung** (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich berücksichtigt werden, auch Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining u.dgl. können geltend gemacht werden.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind Kosten für das Schulgeld (zB für Privatschulen), Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

12. Jobticket

Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf eine Pendlerpauschale haben, können seit 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen. Steuerbegünstigt ist nur die Überlassung einer nicht übertragbaren Streckenkarte. Die Rechnung über den Kauf muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers aufweisen (der reine Kostenersatz wäre daher steuerpflichtig!).

13. Gilt die Umsatzsteuerjahreserklärung (noch) als konkludente Selbstanzeige?

Der UFS hat im Jahr 2010 die Meinung vertreten, dass die bloße **Einreichung** einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung, aus der sich eine **Nachzahlung** ergibt, auch im Falle der **sofortigen Entrichtung** der Nachzahlung noch **nicht die Voraussetzungen** für eine (strafbefreiende) Selbstanzeige **erfüllt**.

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt nach wie vor die Rechtsauffassung, dass sich mit der Einreichung einer (berichtigenden) Umsatzsteuerjahreserklärung und anschließender umgehender Bezahlung der Restschuld eine gesonderte Selbstanzeige erübrigt.

Vom BMF wird empfohlen bei substantieller Nachzahlung auch eine schriftliche Selbstanzeige einzureichen.

14. Finanzpolizei

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 wurde mit Wirkung ab 1.1.2011 die Sondereinheit KIAB (Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung) in Finanzpolizei umgetauft und deren Rechte erweitert. Sie stellt eine Sondereinheit der Finanzämter dar, welche die Einhaltung abgabenrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher, strafrechtlicher (Sozialbetrug) und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) überwachen soll.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Finanzpolizei nunmehr aufgrund von § 12 (AVOG) zur:

- **Betretung von Grundstücken** und Baulichkeiten sowie Betriebsstätten, Betriebsräumen und Arbeitsstätten;
- **Feststellung der Identität** von Personen;
- **Anhaltung und Überprüfung von Fahrzeugen** und sonstigen Beförderungsmitteln einschließlich der mitgeführten Güter, sofern Grund zur Annahme besteht, dass in diesen Räumen, Fahrzeugen oder von diesen Personen Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden;
- **Festnahme**, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Ausländer einer illegalen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgehen;

berechtigt.

Diese Handlungen dürfen i.d.R. **nicht mit Zwangsgewalt** vorgenommen werden. Um Zwangsmaßnahmen umzusetzen, müsste sich die Finanzpolizei auf finanzstrafrechtliche Bestimmungen über die Festnahme (§ 85 FinStrG), Beschlagnahme (§ 89 FinStrG) oder Haus- oder Personendurchsuchung (§ 93 FinStrG) stützen.

15. Grunderwerbsteuer bei treuhändig gehaltenem Zwerganteil

Der VwGH hat die treuhändige Zurückbehaltung eines 1%igen Anteils an einer grundstücksbesitzenden GmbH im Zuge der Übertragung der restlichen 99% zwecks Vermeidung der Grunderwerbsteuerpflicht wegen Übertragung bzw. Vereinigung aller Anteile als Missbrauch eingestuft.

16. Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig!

Bisher wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Strafen dann anerkannt, wenn es sich um ein Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung gehandelt hat und die Bestrafung vom Verschulden unabhängig war oder nur geringes Verschulden vorausgesetzt hat zB:

- Strafe bei Verstoß gegen Importpreisverordnung;
- Strafe für Bauführung durch den Baumeister vor der Baubewilligung, wenn der Baumeister vertraglich verpflichtet war, den Bau ungesäumt zu beginnen;
- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, Parken in zweiter Spur, etc.

Mit Wirkung ab **2.8.2011** wurde die **generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen** ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) **verankert** und der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen noch explizit um Zahlungen erweitert, die strafähnlichen Charakter haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige Verkürzungszuschlag) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Diversion).

Wird bei einer GmbH der Geschäftsführer bestraft (zB Zwangsstrafe von € 700 wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch) und zahlt nicht der Geschäftsführer selbst diese Strafe, sondern die GmbH, so liegt nach Ansicht der Finanz in der Übernahme der Strafe durch die GmbH beim Geschäftsführer ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis vor, welcher beim Geschäftsführer Lohn- bzw. Einkommensteuer sowie allenfalls SV-Beiträge und bei der GmbH selbst die üblichen Lohnnebenkosten (SV-Beiträge, DB-FLAF, Kommunalsteuer) auslöst. Dafür ist aber die Zahlung der Geldstrafe durch die GmbH (samt Nebenkosten) bei dieser dann als Personalaufwand steuerlich absetzbar.

17. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)

Seit 1.8.2011 dürfen neue Aktiengesellschaften nur mehr mit Namensaktien ausgestattet werden. Nur wenn die AG in der Folge an der Börse zum Handel zugelassen wird, dürfen die Aktien auf Inhaberaktien geändert werden.

Für bestehende AGs mit Inhaberaktien, die nicht (mehr) an der Börse gehandelt werden, besteht die Verpflichtung, die Satzung bis zum 31.12.2013 an die neue Rechtslage anzupassen.

18. VwGH zur Geschäftsführung ohne Entgelt

Der VwGH hat kürzlich bestätigt, dass der Mehrheitsgesellschafter für eine von ihm unentgeltlich ausgeübte Geschäftsführungstätigkeit keine Aufwendungen steuerlich absetzen kann, weil die unentgeltliche Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer keine Einkunftsquelle darstellt. Damit hat der VwGH indirekt auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung bestätigt, dass Gewinnverlagerungen in die Kapitalgesellschaft im Wege von Nutzungseinlagen (zB unentgeltliche Geschäftsführung oder unentgeltliche Darlehensgewährung durch Gesellschafter) steuerlich anzuerkennen sind.

19. Bescheidberichtigung nach § 293c BAO – ab 01.09.2011:

Nach dieser neuen Bestimmung kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid berichtigt werden, wenn in ihm ein Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt wurde. Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein abgabenrelevanter Sachverhalt (wie zB Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen) doppelt oder gar nicht berücksichtigt wird. Die Bestimmung dient zwar der Rechtsrichtigkeit der Besteuerung, höhlt aber andererseits einmal mehr die Rechtsbeständigkeit aus. Die Berichtigung nach § 293c BAO ist nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von sieben Jahren zulässig.

20. Niedrigere Maklerprovisionen für Mieter

Seit 1.9.2010 darf die für die **Vermittlung von Mietverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser** mit dem **Mieter** vereinbarte **Provision** oder sonstige Vergütung **maximal 2 Bruttomonatsmieten** betragen. Für bis zu 3 Jahre befristete Mietverträge ist die Provision mit **einer Bruttomonatsmiete** beschränkt. Vermittelt ein Hausverwalter eine Wohnung in einem von ihm verwalteten Haus, beträgt die Provision jeweils nur die Hälfte der oben genannten Werte.

Unverändert bleiben die Richtsätze (3-facher Bruttomietzins) für Provisionen, die zwischen **Vermieter** und Immobilienmakler vereinbart werden, sowie die Provisionen für die Vermittlung von **Geschäftsräumlichkeiten**.

21. „Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand“

Größere Erhaltungsaufwendungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang (von bis zu drei Jahren) mit dem Erwerb einer Immobilie stehen, mussten nach bisheriger Rechtsprechung als **anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand aktiviert** werden. Begründet wurde dies damit, dass beim Kauf einer bereits sanierten Liegenschaft ein höherer Kaufpreis aktiviert werden muss. Der VwGH ist in einem jüngst ergangenen Erkenntnis **von dieser Rechtsansicht abgegangen**. Für die Abgrenzung zwischen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigem nachgeholt Instandhaltungsaufwand ist nach Ansicht des VwGH nunmehr entscheidend, wann die Betriebsbereitschaft des Gebäudes für den Käufer gegeben ist. Wurde das Gebäude bereits vor dem Kauf betrieblich genutzt und wird diese betriebliche Nutzung im Wesentlichen unverändert fortgesetzt, sind nach dem Erwerb anfallende Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig.

22. Betrugsbekämpfungsgesetz

22.1 Zusätzlicher 5 %iger Haftungsbeitrag für nicht in HFU Liste geführte Subunternehmer ab 1.7.2011

Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wurde bereits 2009 eine Haftung jener Unternehmer, die Auftraggeber von Bauleistungen sind, in der Höhe von **20%** des zu leistenden Werklohnes für die nicht entrichteten SV-Beiträge der beauftragten Subunternehmer eingeführt.

Ab **1.7.2011** wird diese Regelung mit der Einführung einer zusätzlichen Auftraggeberhaftung für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben in Höhe von bis zu **5%** des Werklohnes (Rechnungsbetrages) ergänzt.

Der Auftraggeber hat aber die Möglichkeit, beiden Haftungen (SV-Beiträge und Lohnabgaben), durch Einbehalt eines Betrages von insgesamt 25% des Werklohnes des Subunternehmers und Abfuhr an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse, zu entgehen. Mit der Überweisung muss auch die UID-Nummer (bzw. die Steuer- und Finanzamtsnummer) des Subunternehmers bekannt gegeben werden.

Die Haftung entfällt weiters, wenn der beauftragte Subunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (so genannte HFU-Liste) aufscheint.

22.2 Annahme einer Nettolohnvereinbarung

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen ist das ausbezahlte Entgelt als Nettoentgelt zu verstehen und für die Berechnung der (nachzuzahlenden) Lohnabgaben muss daher auf ein entsprechend höheres Bruttoentgelt hochgerechnet werden. Wird ein Werkverhältnis anlässlich einer SV-Beitragsprüfung als Dienstverhältnis eingestuft, so soll eine Nettolohnvereinbarung dann nicht angenommen werden, wenn für die erhaltenen Bezüge im Hinblick auf die ursprüngliche rechtliche Einstufung als Werkvertrag die gesetzlichen Meldepflichten gegenüber der Finanzbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfüllt wurden.

22.3 Mitteilungspflicht für Auslandszahlungen („Lex Meischberger“)

Gemäß einem neuen § 109b EStG sollen Unternehmen und Körperschaften verpflichtet werden, ab 2011 Zahlungen in das Ausland für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen, bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzbehörde zu melden, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleisteten Zahlungen den Betrag von € 100.000 übersteigen.

Ausgenommen sind Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht unterliegen. Für Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen) soll ebenfalls keine Mitteilungspflicht bestehen, wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

Im Ergebnis betrifft die neue Mitteilungspflicht daher vor allem **Zahlungen von insgesamt über € 100.000 pro Kalenderjahr an natürliche Personen, wenn für diese Zahlungen in Österreich kein Steuerabzug vorzunehmen ist.**

Die Strafe beträgt bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, max. € 20.000.

22.4 Steuerzuschlag für Zahlungen ohne Empfängernennung

Betrieblich veranlasste Zahlungen eines Unternehmens sind steuerlich grundsätzlich als Betriebsausgaben absetzbar. Wenn ein Unternehmer aber trotz ausdrücklicher Aufforderung des Finanzamtes den Empfänger nicht nennt, so ist diese Zahlung nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Ab der Veranlagung 2011 werden zusätzlich zum Steuernachteil aus der **fehlenden steuerlichen Absetzbarkeit** der genannten Beträge noch mit einer **weiteren 25%igen „Sonder- Körperschaftsteuer“** belastet. Die **Verweigerung der Empfängernennung** kostet daher der zahlenden Kapitalgesellschaft dann **insgesamt 50% Körperschaftsteuer**; dies gilt unabhängig davon ob der Empfänger der Zahlung In- oder Ausländer ist.

23. Finanzstrafgesetz-Novelle

23.1 Selbstanzeige

Die **Selbstanzeige kann bei jedem Finanzamt, unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit**, eingereicht werden (Selbstanzeigen hinsichtlich der in die Kompetenz der Zollämter fallenden Abgaben müssen bei den Zollämtern eingebracht werden).

Eine Selbstanzeige soll nur dann und insoweit **strafbefreiende Wirkung** haben, als die von der Anzeige **umfassten Beträge auch tatsächlich entrichtet** werden. Somit soll in Zukunft keine strafbefreiende Wirkung eintreten, wenn es zB im Anschluss an die Erstattung einer Selbstanzeige zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt und die von der Selbstanzeige umfassten Steuern nicht entrichtet werden. Weiters soll die strafbefreiende Wirkung nur dann eintreten, wenn die von der Selbstanzeige umfassten **Beträge binnen Monatsfrist** entrichtet werden, wobei die Monatsfrist bei Selbstberechnungsabgaben mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages an den Anzeiger zu laufen beginnt (Stundung bis zu zwei Jahren ist aber weiterhin möglich).

Eine Selbstanzeige ist **nicht mehr zulässig**, wenn die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war (Kenntnis der subjektiven Tatseite nicht mehr erforderlich!). Damit soll auch klargestellt sein, dass es bei der Tatentdeckung auf die Kenntnis der Identität des Täters nicht ankommt.

Teurer wird es für eine „scheibchenweise“ Selbstanzeige. Wurde für einen Abgabensanspruch bereits eine Selbstanzeige erstattet, so ist eine neuerliche Selbstanzeige für diesen Abgabensanspruch zwar grundsätzlich zulässig, allerdings ist **für die zusätzlich anfallende Steuernachzahlung ein Zuschlag von 25% zu bezahlen**.

23.2 „Abgabenbetrug“ gem § 39 FinstrG

- Die Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten oder Beweismittel (mit Ausnahme unrichtiger Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen) sowie die Abgabenhinterziehung unter Verwendung **von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen**.
- **Vorsteuerbetrug** (Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen ohne zugrunde liegende Lieferungen oder sonstige Leistungen).

Der Abgabenbetrug, der immer in die **gerichtliche Zuständigkeit** fällt, wird mit **zwingenden Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren** bestraft, die allerdings – je nach der Höhe des Hinterziehungsbetrages- gestaffelt sind. **Daneben** können Geldstrafen von bis zu € 2,5 Mio (bei Verbänden bis zu € 10 Mio) verhängt werden. In bestimmten Fällen können zwingende Freiheitsstrafen allerdings auch in Geldstrafen umgewandelt werden.

23.3 „Anonymverfügung“ gem § 30a FinStrG

Bei einer im Zuge einer Steuerprüfung festgestellten (vermutlichen) **Abgabenverkürzung von bis zu € 10.000 pro Jahr und insgesamt € 30.000** soll ein Strafverfahren dadurch vermieden werden können, dass – ähnlich einer Anonymverfügung – mit der Bezahlung **der Steuernachzahlung ein 10%iger „Straf“-Zuschlag (Verkürzungszuschlag)** entrichtet wird. Für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens ist die Zustimmung des Steuerpflichtigen erforderlich.

23.4 Sonstige Änderungen im FinStrG

- Der „strafbestimmende Wertbetrag“, bei dessen Überschreiten das **Gericht** zuständig ist, soll von **€ 75.000 auf € 100.000 angehoben** werden (bei Schmuggel von € 37.500 auf € 50.000).
- Gegen den Bescheid über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ist ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Da in diesem Fall aber das Bankgeheimnis nicht mehr gilt, **müssen Auskunftersuchen an Kredit- und Finanzinstitute im Rahmen von Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides ergehen**. Bis zur Erledigung eines allfälligen Rechtsmittels gegen einen solchen Bescheid dürfen die Unterlagen nicht verwendet werden.
- Ist die **Verkürzung von Abgaben nur als vorübergehend beabsichtigt** (so genanntes „Verschieben“), kann dies als **Strafmilderungsgrund** berücksichtigt werden.
- **Geldstrafen** können im gerichtlichen Strafverfahren maximal **bis zur Hälfte bedingt nachgesehen** werden.
- Der **Geld-Strafrahmen für Verbände** kann mit der Begründung, dass Verbände neben der Geldstrafe keine Freiheitsstrafen bekommen können, auf das **1,5-fache des normalen Geld-Strafrahmens** angehoben.

24. Ärztegesetznovelle - Gruppenpraxen als GmbH

Die am **19.8.2010** in Kraft getretene Ärztegesetznovelle enthält einerseits die **Möglichkeit der Zusammenarbeit von Ärzten in der Rechtsform einer GmbH**, sowie andererseits die Verpflichtung zum **Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung** für alle freiberuflich tätigen Ärzte.

Dabei sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

- In der **Firma** der GmbH müssen jedenfalls der Name eines Gesellschafters und die von der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen aufscheinen.
- **Gesellschafter** einer Gruppenpraxis-GmbH dürfen ausschließlich zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte sein.
- Die **Berufsbefugnis** der Gruppenpraxis-GmbH ergibt sich aus den Berufsberechtigungen der an der Gruppenpraxis als Gesellschafter beteiligten Ärzte.
- Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur **persönlichen Berufsausübung** in der Gruppenpraxis-GmbH verpflichtet.
- Es ist der Gruppenpraxis-GmbH **untersagt**, Gesellschafter-Ärzte oder andere Ärzte **anzustellen**. Das Eingehen zivil- oder arbeitsrechtlicher Beziehungen zu anderen Ärzten, insbesondere durch den Abschluss von freien Dienstverträgen, Werkverträgen und Leiharbeitsverhältnissen, ist grundsätzlich untersagt und nur im Fall der vorübergehenden Vertretung aufgrund von Fortbildung, Krankheit und Urlaub gestattet.
- Die **Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe** ist nur bis maximal 5 Personen (ausgenommen Ordinationshilfen) je Gesellschafter-Arzt gestattet. Ausnahmen bestehen für Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad, wie zB Labormedizin und Physikalische Medizin.

- Die Berufsausübung der Gesellschafter einer Gruppenpraxis-GmbH darf nicht an Weisungen oder Zustimmungen der Gesellschafterversammlung gebunden sein.
- Interessanterweise muss nicht jeder Ärzte-Gesellschafter einer Gruppenpraxis-GmbH zu deren Geschäftsführung und Vertretung berufen sein.
- Die Gründung einer Gruppenpraxis-GmbH setzt grundsätzlich eine **Bedarfsprüfung** durch den Landeshauptmann voraus.
- **Keine Bedarfsprüfung** ist erforderlich für Gruppenpraxen, die ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbringen (zB Schönheitschirurgen, etc).
- Ferner bedürfen auch schon **bestehende Gruppenpraxen** in der Rechtsform einer OG bei einer „Umwandlung“ in eine GmbH keiner Bedarfsprüfung.
- Die Berufsausübung der Gruppenpraxis-GmbH ist erst nach Abschluss und Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung** möglich. Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall € 2 Mio zu betragen. Die Haftungshöchstgrenze darf bei einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
- Die Gruppenpraxis-GmbH ist nicht Mitglied der Wirtschaftskammer.

Auch die nicht in Gruppenpraxen organisierten Ärzte müssen nunmehr über eine **Berufshaftpflichtversicherung** im obigen Ausmaß verfügen. Bei Einzelpraxen muss die Haftungshöchstgrenze bei 1-jähriger Versicherungsperiode aber nur das Dreifache der Mindestversicherungssumme betragen. Bereits eingetragene Ärzte und Gruppenpraxis-OGs haben den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Ärztegesetznovelle zu erbringen.